

WAHLBEKANNTMACHUNG

für die Kommunalwahlen am 12.09.2021 in der Samtgemeinde Rethem (Aller)

1. Am **12. September 2021** finden in der Samtgemeinde Rethem (Aller) folgende Wahlen statt:

- **Kreiswahl**
- **Direktwahl des Landrates**
- **Samtgemeindewahl**
- **Gemeindewahlen**
- **Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters**

Eine etwa notwendige **Stichwahl** der Direktwahl des Landrates oder der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters findet am **26. September 2021** statt.

Die Wahlen dauern **von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.

2. Die Samtgemeinde Rethem (Aller) ist in **6 Wahlbezirke** eingeteilt. In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den wahlberechtigten Personen bis zum 22.08. übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.
3. Jede wählende Person hat für die **Wahl zur Vertretung drei Stimmen**. Es finden gleichzeitig mehrere Wahlen zu den Vertretungen statt, so hat jede wählende Person für jede dieser Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen.

Für die **Direktwahl des Landrates sowie der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters** hat jede wählende Person **eine Stimme**.

4. Die **Stimmzettel** für die Wahlen werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten
 - 4.1. **für die Wahl zu den Vertretungen** die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber und jeweils drei Felder für jede Liste, für jede Listenbewerberin und jeden Listenbewerber und für jeden Einzelwahlvorschlag zur Kennzeichnung.
 - 4.2. **für die Direktwahl – und etwa notwendige Stichwahl –** enthalten die Stimmzettel die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber und jeweils ein Feld für jeden Wahlvorschlag zur Kennzeichnung.
5. **Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab**, dass sie
 - 5.1. **bei den Wahlen zu den Vertretungen** durch Ankreuzen von Feldern oder auf andere eindeutige Weise die Liste, die Bewerberin oder den Bewerber kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme jeweils geben will.
Sie kann für jede Wahl bis zu drei Stimmen vergeben und diese verteilen auf
 - 5.1.1. eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedenen Listen,
 - 5.1.2. eine Bewerberin oder einen Bewerber, einer Liste oder einem Einzelwahlvorschlag,
 - 5.1.3. Bewerberinnen und Bewerbern derselben Liste oder verschiedener Listen,

5.1.4. Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,

5.1.5. Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge.

Jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst grundsätzlich ungültig!

5.2. **bei den Direktwahlen** durch Ankreuzen von Feldern oder auf andere eindeutige Weise eindeutig kenntlich macht, wem die Stimme gelten soll

Jedoch insgesamt nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!

6. Für die Wahlräume besteht ein Hygienekonzept, das zu beachten ist. Im Wahlgebäude gilt die Maskenpflicht. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands **über ihre Person auszuweisen.**

7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann die Stimmen nur in dem für sie oder ihn zuständigen Wahlraum abgeben.

8. **Wahlscheininhaberinnen und Wahlscheininhaber** können an den Wahlen am 26. September 2021 im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt, **nur durch Briefwahl** teilnehmen. An der etwa notwendigen Stichwahl am 26. September 2021 können Wahlscheininhaberinnen und Wahlscheininhaber alternativ auch durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes teilnehmen.

9. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

9.1. Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.

9.2. Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.

9.3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgegebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.

9.4. Sie legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.

9.5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.

9.6. Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden.

Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für den sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person **für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag** und nur **einen Wahlbriefumschlag**.

10. **Die Wahl ist öffentlich.** Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

11. Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses wurde ein Briefwahlvorstand gebildet. Dieser tritt am 12.09.2021, um 15.00 Uhr, im Burghof, oberer Saal, zusammen.

Die Feststellung des Briefwahlergebnisses erfolgt ab 18:00 Uhr. Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Störung der Wahlhandlung möglich ist.

12. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

13. Für eine **etwa notwendige Stichwahl** der Direktwahl des Samtgemeindebürgermeisters **am 26. September 2021** wird darauf hingewiesen,

- 13.1. dass wahlberechtigte Personen, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten haben, keine neue Wahlbenachrichtigung erhalten,
- 13.2. nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, die für die erste Wahl einen Wahlschein gem. § 19 Abs. 2 NKWG erhalten haben, und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, von Amts wegen nachgetragen werden,
- 13.3. Wahlscheine nach § 19 NKWG beantragt werden können, wenn der Antrag nicht bereits mit dem Wahlscheinantrag für die erste Wahl gestellt worden ist.

14. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt mit der Hilfsperson besteht. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Samtgemeinde Rethem (Aller)
Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung



Björn Fahrenholz